

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg, für das Werk Herrlingen, Weiherstraße 8, 89134 Blaustein, mit Bescheid vom 22.03.2016, Az.: 54.1/51-5/8823.12-1/Märker Kalk/Untertageaufgabe, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt:

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:
Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesium-oxidindustrie vom Mai 2009.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 22. März 2016

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Märker Kalk GmbH
Oskar-Märker-Straße 24
86655 Harburg

Tübingen 22.03.2016

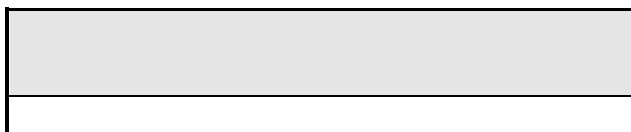
Name Marina Kittel

Durchwahl 07071 757-3018

Aktenzeichen 54.1/51-5/8823.12-1/Märker
Kalk/Untertageaufgabe
(Bitte bei Antwort angeben)

Standort der Anlage

Märker Kalk GmbH – Werk Herrlingen
Weiherstraße 8
89134 Blaustein



🐾 Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Versorgung der Kalkbrennöfen mit extern angeliefertem Ofenstein über den Untertagebergbau "Mähringer Berg"

Antrag vom 15.10.2015, zugegangen am 21.10.2015, zuletzt ergänzt am 04.12.2015

Anlagen

1 Ordner mit gesiegeltem Genehmigungsantrag (Ausfertigung 4)

2 Ordner (ungesiegelt) zu unserer Entlastung (Ausfertigungen 5 und 6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.10.2015, zuletzt ergänzt am 04.12.2015, ergeht folgende

I.

Entscheidung

1. Der Firma Märker Kalk GmbH wird für das Werk Herrlingen, Weiherstraße 8, 89134 Blaustein, die Anlieferung von Ofensteinen (Kalksteinmaterial) über den Untertagebergbau „Mähringer Berg“ in der im Antrag beschriebenen Qualität bis zu einer täglichen Menge von 1.620 Tonnen nach § 16 BImSchG¹ genehmigt.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474).

2. Das Vorhaben ist entsprechend den Nebenbestimmungen und den im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen bleiben die bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung im Widerspruch stehen.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG wird vorbehalten.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■ festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Zu- und Abfahrtswege vom Ostportal bis zur öffentlichen Straße sind mit einer Decke aus Asphaltbeton oder Beton zu befestigen.
2. Um Verschmutzungen der öffentlichen Straßen zu vermeiden ist eine Reifenwaschanlage zu installieren. Die Reifenwaschanlage ist dicht herzustellen und mit einem Gitterrost zu versehen. Sofern sich beim laufenden Betrieb herausstellen sollte, dass die Reinigungsleistung der geplanten Anlage nicht ausreichend ist, ist die Reifenwaschanlage mit „spritzenden Düsen“ nachzurüsten.
3. Die Lagerung des angelieferten Materials (Ofensteine) und der unterirdische Transport haben entsprechend den Vorgaben der Bergbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) zu erfolgen.
4. Das gelagerte Material darf die ZO* IIIA-Werte der in Baden-Württemberg geltenden Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial nicht überschreiten.
5. Das angelieferte Material ist je Lieferant einmal monatlich auf die Schadstoffgehalte der in Baden-Württemberg geltenden Verwaltungsvorschrift des Umwelt-

ministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (Feststoff- und Eluatwerte) zu analysieren. Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

6. Material, das die Grenzwerte überschreitet, ist zurückzuweisen. Sollte eine mehrfache Grenzwertüberschreitung bei einem bestimmten Lieferanten festgestellt werden, ist dieser von der weiteren Anlieferung auszuschließen. Dies ist den Überwachungsbehörden unaufgefordert mitzuteilen.
7. Dem Regierungspräsidium Tübingen ist innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Genehmigung ein Qualitätssicherungskonzept vorzulegen
8. Sofern bei einer ausreichenden Anzahl von Analysen (gegebenenfalls nach einem Jahr) keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, beziehungsweise eine gleichbleibende Gesteinsqualität im Sinne der in Baden-Württemberg geltenden Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial nachgewiesen wird, können die Intervalle für weitere Analysen in Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen gegebenenfalls gestreckt werden.
9. In der Anlage V der beigelegten Antragsunterlagen, Tab. 14, Seite 17, sind die Volumenströme in bestimmten Abschnitten des Grubengebäudes aufgelistet. Im Abschnitt A1, in dem sich auch der Brecher (E01) befindet, wird ein Volumenstrom von 1724 m³/min angegeben. Dies ergibt einen Volumenstrom von 103.440 m³/h. Der einzuhaltende Mindestvolumenstrom für die Einhaltung des Staubgrenzwertes nach Tabelle 10 für die Quellnummer E01 beträgt 155.500 m³/h (siehe dazu auch III. Hinweis, Nr. 1). Sofern eine Reduzierung des Mindestvolumenstromes angestrebt wird, ist im Regelbetrieb der Fremdsteinanlieferung durch ohnehin erforderliche Arbeitsbereichsanalysen die mögliche Reduzierung herzuleiten. Die Messungen sind mit dem Gutachter abzustimmen. Der Wiederholungsrhythmus der Messungen ergibt sich anhand des Ergebnisses der Arbeitsbereichsanalysen.

III.

Hinweise

1. Es wird auf § 16 ABergV² in Verbindung mit § 154 Absatz 2 ABPVO³ hingewiesen.
2. Es wird auf § 4 ABergV (entsprechend § 8 ArbSchG⁴) hingewiesen.

IV.

Begründung

1. Die Firma Märker Kalk GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Antragstellerin), betreibt am Standort Herrlingen, Weiherstraße 8, 89134 Blaustein, ein Kalkwerk. Diese Anlage fällt unter die Nummer 2.4.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV⁵. Als Nebeneinrichtungen bestehen eine Brecheranlage nach der Nummer 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zum Be- und Entladen von Schuttgütern, die im trockenen Zustand stauben können nach der Nummer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist die zusätzliche Versorgung der Kalkbrennöfen (Schachtöfen 3 und 5) mit extern angelieferten Ofensteinen ohne Mengenbeschränkung und Übernahme der Steine im Untertagebergbau Mähringer Berg. Zu diesem Zweck sollen Fremd-LKW über das Schammatal in den Mähringer Berg einfahren und ihre Ladung auf die vorhandene Brecheranlage kippen.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

² Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

³ Allgemeine Bergpolizeiverordnung (ABPVO) des Umweltministeriums vom 14.07.1978.

⁴ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474).

⁵ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670).

2. Die Versorgung der Kalkbrennöfen mit extern angelieferten Ofensteinen über den Untertagebergbau Mähringer Berg stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar, da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Daher bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.
- a) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a ImSchZuVO⁶.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie nach den Vorgaben 9. BImSchV⁷ ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Antragstellerin beantragte am 15.10.2015, eingegangen am 21.12.2015, die zusätzliche Versorgung der Kalkbrennöfen mit extern angelieferten Ofensteinen und Übernahme der Steine im Untertagebergbau Mähringer Berg. Die Antragsunterlagen wurden am 04.12.2015 ergänzt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 22.10.2015 eingeleitet. Nach § 10 Absatz 5 BImSchG haben folgende Behörden zu den Antragsunterlagen Stellung genommen: Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz), Stadt Blaustein (Bauamt), Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9) und vom Regierungspräsidium Tübingen das Referat 52 – Gewässer und Boden. Es wurden keine Bedenken vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Antragstellerin beantragte die Durchführung des Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Auslegung des Antrags sowie der Unterlagen nach § 16 Absatz 2 BImSchG. Die Voraussetzungen liegen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da im nähe-

⁶ Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 22, S. 621).

⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670).

ren Umfeld der Anlage keine Gefahrenpotentiale beziehungsweise keine benachbarten schutzwürdigen Objekte liegen. Außerdem könnte eine Betroffenheit der Öffentlichkeit nur durch den zusätzlichen LKW-Verkehr entstehen, da die bisherige Mengenbeschränkung für die Anlieferung zukünftig entfallen soll. Durch das Gutachten der Imakum GmbH wird die Irrelevanz des Vorhabens auf die Lärmsituation bestätigt.

- b) Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die abschließende Prüfung der beteiligten Behörden hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Die Auflagen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die aufgrund der § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Be-

trieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz

Der während des Brechvorgangs entstehende Staub wird über eine Filteranlage mit angeschlossenem Radialventilator direkt am Brecher abgesaugt und das Rohgas gereinigt. Diese Anlage verfügt über eine Absaugleistung von 10.000 m³/h. Die Entstaubung der Bandübergabe des Abförderbands auf die Stollenbandanlage und der Stollenbandanlage auf das Brückenband erfolgt durch kleinere Filteranlagen mit einer Absaugleistung von 2.000 m³/h. Da die Ofensteine zukünftig nicht mehr auf dem Werksgelände über Tage in der Weiherstraße übergeben werden, sondern untertage im Mähringer Berg findet eine Verbesserung der Emissionssituation statt.

Das LKW-Aufkommen kann sich um bis zu 32 LKW's pro Tag erhöhen. Die Fahrwege bleiben gegenüber der bisherigen Situation gleich, außer dass das Ostportal im Schammental als Einfahrstelle in den Untertagebergbau genutzt wird und damit betrachtungsrelevant wird. Da die Steinaufgabe überwiegend über die Brecheraufgabe unter Tage erfolgen soll, wird die Lärmemission in der Weiherstraße im Bereich der übertägigen Steinaufgabe weiter vermindert.

Arbeitsschutz / Bergrecht

Der Arbeitsschutz im Untertagebau unterliegt der Aufsicht der Bergbaubehörde. Die Anlieferung von Fremdmaterial und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten sind nicht im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Bergrecht zu sehen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, ist für den Betrieb Untertage insgesamt zuständig, da die Betriebsabläufe ineinandergreifen.

Da somit die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen.

V. Gebühr

1. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von ■■■■■ festgesetzt.
2. Die Festsetzung der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Basis der Kosten der Ände-
rung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 LGebG⁸ in Verbindung mit
§ 1 Absatz 1 GebVO UM⁹ und den Nummern 8.3.1 und 8.1.1 GebVerz UM¹⁰.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben (§ 20 LGebG).

3. Die festgesetzte Gebühr enthält keine Auslagen. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides fallen erst nach dessen Erlass an und sind von der Antragstellerin zu tragen.

⁸ Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191).

⁹ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

¹⁰ Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis).

VI.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Czarnecki

Anhang

	Seiten
Schreiben der Märker Kalk GmbH, 08.10.2015	3
Inhaltsverzeichnis	1
I Erläuterungsbericht	7
II Formblätter	22
III Lageplan	2
IV Anlage: Sachverständigengutachten „Lärm“, Fa. Imakum	19
V Anlage: Sachverständigengutachten „Staub“, Fa. SHN	28